

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.64 vom 9. Januar 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-01-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2017.64](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2017.64)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.64 du 9 janvier 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.64 del 9 gennaio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zuständig für die Beurteilung von nachträglich (d.h. nach Abschluss des Strafverfahrens) gestellten Gesuchen um Erlass der Verfahrenskosten ist gemäss § 43 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG, SG 154.100) die Einzelrichterin oder der Einzelrichter.

### **E. 2**

2.1 In Anwendung von Art. 425 Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StPO/JStPO, 2. Auflage 2014, Art. 425 N 4; vgl. statt vieler: AGE SB.2012.9 vom 26. August 2014). Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang immer, dass der definitive Erlass von Gerichtskosten eine weitreichende Wirkung aufweist. So können einmal erlassene Verfahrenskosten nämlich selbst dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Schuldner in der Folgezeit in günstigere finanzielle Verhältnisse kommt. Die Gewährung des Kostenerlasses ist deshalb mit Zurückhaltung vorzunehmen (Kostenerlassgesuch zu AGE SB.2015.72 E. 2.1; vgl. Entscheide des ZH Obergerichts vom 19. März 2013, 21. März 2014 und 27. August 2015).

2.2 Die Gesuchstellerin führt im Erlassgesuch einzig aus, über kein eigenes Einkommen zu verfügen und in einer ■Abhängigkeit zu leben■, weshalb ihr die Begleichung der Rechnung ■sehr schwer liege■. Nach Erhalt der gerichtlichen Aufforderung, ihre bzw. die finanzielle Situation ihrer Familie konkret zu belegen, hat sie dem Gericht folgende Belege eingereicht: eine Bestätigung der Motorfahrzeugkontrolle vom 14. Januar 2019, wonach die Ehegatten [...] nicht im Besitz eines Fahrzeuges sind, drei an ihren Ehemann gerichtete Mahnschreiben vom 15. September 2016 und 12. August 2017 bezüglich Bussen und Verfahrenskosten eines den Ehemann betreffenden Strafverfahrens, zwei an die Gesuchstellerin adressierte Rechnungen vom 15. Mai und 26. September 2016 und eine Mahnung vom 15. September 2016 bezüglich Bussen und Kosten aus dem vorliegenden sowie einem weiteren Strafverfahren, ein Schreiben der Steuerverwaltung vom 21. November 2017 betreffend das Zurückkaufen von Konkursverlustscheinen in der Höhe von CHF 8■126.■ in monatlichen Raten von CHF 300.■, die Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung für die kantonalen Steuern für das Jahr 2016 über CHF 12■704.■, eine

Rechnung der Steuerverwaltung vom 20. Juli 2017 betreffend die kantonalen Steuern für das Jahr 2016 über CHF 8'757.60 nach Zahlung einer ersten Rate von CHF 4'000.■, eine Rechnung der Steuerverwaltung für die direkte Bundessteuer für das Jahr 2016 über CHF 1'403.■, eine Rechnung der Steuerverwaltung vom 20. Juli 2017 für die Restforderung aus Bundessteuer für das Jahr 2016 von CHF 694.■ nach Zahlung von CHF 673.50 und interner Verrechnung von CHF 35.50, die Krankenkassenversicherungspolice für das Jahr 2019 der Gesuchstellerin und ihres Ehemannes aus welchen ergeht, dass die Ehegatten für die obligatorische Krankenversicherung sowie Zusatzversicherungen Monatsprämien von CHF 576.60 und CHF 569.20 bezahlen, und den Mietvertrag für eine Dreizimmerwohnung zu einem monatlichen Mietzins von CHF 1'420.■ inklusive CHF 150.■ für Nebenkosten.

2.3 Mit diesen Unterlagen sind zwar ein wichtiger Teil der monatlichen Fixkosten der Ehegatten [...] belegt (Mietzins und Krankenkassenprämien) und ist erstellt, dass die Ehegatten in den vergangenen drei Jahren (2016 bis 2018) Steuerschulden und Schulden aus anderen Strafverfahren abzahlen hatten, wobei zumindest die Ratenzahlungen von monatlich CHF 300.■ aus Steuerschulden wohl weiterhin geschuldet sind. Weshalb die Gesuchstellerin im laufenden Jahr nicht in der Lage sein soll, die ausstehenden Verfahrens- und Gerichtskosten zu bezahlen, ist diesen Unterlagen aber nicht zu entnehmen und wird von der Gesuchstellerin auch nicht erklärt. Vielmehr ist gestützt auf die eingereichte Steuerveranlagung für das Steuerjahr 2016 davon auszugehen, dass der Ehegatte der Gesuchstellerin ein Einkommen von ca. CHF 8'340.■ monatlich erzielt (satzbestimmendes Einkommen für die kantonale Einkommenssteuer von CHF 57'100.■ + 4'000.■ Pauschale Berufskosten + CHF 4'000.■ Versicherungsabzug für Verheiratete + CHF 35'000.■ Sozialabzug für Verheiratete = CHF 100'100.■ : 12 = CHF 8'341.65, s. dazu: Merkblatt der Steuerverwaltung ■ Ansätze, Devisenkurse, Abzüge und Freibeträge ■, Ausgabe 2019), mit welchem er für sich und die Gesuchstellerin zu sorgen hat. Weshalb es der Gesuchstellerin bei dieser Einkommenssituation nicht möglich sein soll, für die Verfahrenskosten von total CHF 1'201.30 aufzukommen, auch wenn möglicherweise noch andere Schulden (weiter) bestehen, legt sie in keiner Art und Weise dar. Dass sie in der Lage ist, diese Schuld zu begleichen, hat vor dem Hintergrund der von der Inkassostelle bewilligten Ratenzahlung (s. oben Sachverhalt) umso mehr zu gelten, da der Betrag von monatlich CHF 100.■ das den Ehegatten zur Verfügung stehende Monatsbudget von ca. CHF 8'340.■ offensichtlich nur marginal belastet. Das Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten ist deshalb abzuweisen, indessen ist der Gesuchstellerin entsprechend den Bedingungen der Inkassostelle die Möglichkeit einer Ratenzahlung von CHF 100.■ pro Monat nochmals einzuräumen. Die erste Zahlung ist fällig per 28. Februar 2019. Die bereits bezahlten Kosten von CHF 100.■ sind vom Gesamtbetrag der Verfahrens- und Gerichtskosten abzuziehen. Die Busse von CHF 150.■ ist nicht Gegenstand des Erlassgesuches, sondern ist vom Inkassobüro separat einzufordern.

### E. 3

Es werden keine Gerichtsgebühren erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.